

## Allgemeine Vertragsbedingungen für Bau- und Montageleistungen

### **§ 1 Geltungsbereich, Geltung der VOB/B**

Für alle – auch künftige – Verträge über Bau- und Montageleistungen zwischen der Freiwald Abgastechnik, Peter-Steinmetzler-Str. 3, 51674 Wiehl, (nachfolgend kurz: Freiwald Abgastechnik) und dem Auftraggeber gelten die „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)“ in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus gelten die nachfolgenden zusätzlichen Vertragsbedingungen ergänzend. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, soweit die Freiwald Abgastechnik diesen schriftlich zugestimmt hat.

### **§ 2 Angebot, Urheberrecht, Bindungsfrist**

Alle Angebote der Freiwald Abgastechnik sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

Dies gilt auch für Abbildungen, Zeichnungen, Pläne sowie Maß- und Gewichtsangaben.

Auskünfte und Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie von der Freiwald Abgastechnik schriftlich bestätigt wurden.

Alle Angebotsunterlagen, insbesondere auch Abbildungen, Zeichnungen und Pläne, bleiben im Eigentum der Freiwald Abgastechnik. Die Urheberrechte an diesen Unterlagen liegen bei der Freiwald Abgastechnik. Jegliche Vervielfältigung, Änderung, Verbreitung oder Zugänglichmachung dieser Unterlagen ist ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der Freiwald Abgastechnik untersagt und berechtigt diese zur Geltendmachung von Schadenersatz- und Unterlassungsansprüchen. Sofern nicht anders angegeben gilt für alle Angebote eine Bindungsfrist von 3 Wochen ab Angebotsdatum. Kommt ein Vertrag nicht zu Stande, sind die Angebotsunterlagen unverzüglich und kostenfrei an die Freiwald Abgastechnik zurückzusenden.

### **§ 3 Bereitstellungspflicht des Auftraggebers**

Soweit nicht anders vereinbart ist der Auftraggeber verpflichtet, der Freiwald Abgastechnik die zur Leistungserbringung

erforderlichen Lager- und Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Standflächen sowie Anschlüsse für Wasser und Energie auf der Baustelle kostenfrei bereitzustellen. Kommt der Auftraggeber seiner Bereitstellungspflicht nicht oder unzureichend nach, haftet er für die dadurch entstehenden Verzögerungen und Mehrkosten.

### **§ 4 Sichtprüfung durch Auftraggeber**

Die Freiwald Abgastechnik kann von dem Auftraggeber verlangen, dass dieser die Leistung oder in sich abgeschlossene Teile der Leistung nach Fertigstellung unverzüglich einer Sichtprüfung unterzieht. Diese Sichtprüfung stelle keine Abnahme dar, sondern dient lediglich der Feststellung, dass die Leistung oder abgeschlossene Teile der Leistung keine äußerlichen Schäden aufweisen. Stellt der Auftraggeber bei der Sichtprüfung äußerliche Schäden fest, hat er diese unverzüglich der Freiwald Abgastechnik anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber die Sichtprüfung oder die Anzeige, so gelten etwaige bei der Abnahme vorhandene äußerliche Schäden als nicht von der Freiwald Abgastechnik verursacht.

### **§ 5 Verjährungsfrist**

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für feuerberührte und abgasdämmende Teile beträgt abweichend von § 13 Nr. 4 VOB/B auch für nicht industrielle Feuerungsanlagen 1 Jahr.

### **§ 6 Zurückbehaltungsrecht**

Ein über die Bestimmungen der VOB/B hinausgehendes Aufrechnungs-, Zurückbehaltungs- oder Einbehaltsrecht steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenforderung unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Freiwald Abgastechnik kann die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung abwenden, die auch durch eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft erbracht werden kann.

### **§ 7 Eigentumsvorbehalt**

Die von der Freiwald Abgastechnik gelieferten bzw. bereitgestellten Materialien, insbesondere Bau-, Bauhilfs- und Betriebsstoffe sowie die von ihr hergestellten Erzeugnisse und Zwischenerzeugnisse bleiben bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem zu Grunde liegenden Vertrag im Eigentum der Freiwald Abgastechnik (Vorbehaltsware).

Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber ist ohne vorherige Zustimmung der Freiwald Abgastechnik nicht zulässig. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter ist der Auftraggeber verpflichtet, die Freiwald Abgastechnik unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und ihr alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, damit die Freiwald Abgastechnik nötigenfalls Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern, soweit die durch die Weiterveräußerung gegenüber Dritten erwachsenden Forderungen nicht bereits anderweitig abgetreten oder gepfändet sind. Der Auftraggeber tritt hiermit sämtliche, ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegenüber Dritten erwachsende, Forderungen an die dies annehmende Freiwald Abgastechnik zur Sicherung deren Forderung ab. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der Forderung berechtigt. Kommt der Auftraggeber gegenüber der Freiwald Abgastechnik in Zahlungsverzug, so ist diese berechtigt, die Abtretung gegenüber dem Drittschuldner anzuzeigen und die Forderung selbständig einzuziehen. Auf Verlangen hat der Auftraggeber der Freiwald Abgastechnik hierzu alle zur Einziehung der abgetretenen Forderung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen herauszugeben. Statt der Einziehung der Forderung ist die Freiwald Abgastechnik auch berechtigt, die Vorbehaltsware an sich zu nehmen. Das Verlangen der Herausgabe der Vorbehaltsware bzw. deren Inbesitznahme stellt keinen Rücktritt von dem Verträge dar. Die Freiwald Abgastechnik ist berechtigt, die Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwerten und sich aus den Erlösen zu befriedigen.

Die Kosten der Verwertung hat der Auftraggeber zu tragen.

Eine Verarbeitung, Umbildung oder Vermischung der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber wird stets für die Freiwald Abgastechnik vorgenommen. Dies gilt auch, wenn die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung der Vorbehaltsware durch die Freiwald Abgastechnik im Auftrag des Auftraggebers erfolgt. Bei einer Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen, dem Auftraggeber gehörenden Sachen erwirbt die Freiwald Abgastechnik an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu der neuen Sache. Die durch Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung entstandene neue Sache gilt ebenfalls als Vorbehaltsware. Erfolgt die Verbindung der Vorbehaltsware in der Weise, dass die dem Auftraggeber gehörende Sache als Hauptsache anzusehen ist, so ist dieser verpflichtet, der Freiwald Abgastechnik anteilmäßig Miteigentum an der Sache zu übertragen. Für den Fall der Veräußerung oder Vermietung der neuen Sache tritt der Auftraggeber hiermit seine insoweit gegenüber Dritten erwachsenden Forderungen an die Freiwald Abgastechnik zur Sicherung deren Forderung ab. Die Abtretung erstreckt sich auch auf Forderungen, die dem Auftraggeber durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen, wenn die Vorbehaltsware durch die Verbindung wesentlicher Bestandteil des Grundstückes wird. Wird die Vorbehaltsware wesentlicher Bestandteil eines Grundstückes und kommt der Auftraggeber gegenüber der Freiwald Abgastechnik in Zahlungsverzug, so kann die Freiwald Abgastechnik von dem Auftraggeber verlangen, ihr die Demontage der Vorbehaltsware zu gestatten und ihr das Eigentum an der Vorbehaltsware zurückzuübertragen, sofern dies rechtlich möglich ist. Die Demontage der Vorbehaltsware gilt nicht als Rücktritt von dem Verträge. Die Freiwald Abgastechnik ist berechtigt, die demontierte Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwerten und sich aus den Erlösen zu befriedigen. Die

Kosten der Demontage und der Verwertung hat der Auftraggeber zu tragen.

**§ 8 Schriftformerfordernis, Gerichtsstand, geltendes Recht**

Änderungen oder Ergänzungen dieser Bestimmungen und des zwischen der Freiwald Abgastechnik und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag und über sein Zustandekommen ist Gummersbach. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber im Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.